



# Satzung über die Benutzung der Waldruhestätte der Stadt Blieskastel

Aufgrund des § 12 Absatz 1, Satz 1 und 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009, (Amtsbl. S. 1215) sowie des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen - Bestattungsgesetz - vom 05.11.2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2010 (Amtsbl. S. 1384) wird nachstehende Satzung über die Benutzung der Waldruhestätte gem. Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2013 beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Vorschriften**
  - § 1 Name und rechtliche Verhältnisse
  - § 2 Geltungsbereich
  - § 3 Verwaltung des Bestattungswaldes
  - § 4 Friedhofszweck
  - § 5 Außerdienststellung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften**
  - § 6 Öffnungszeiten
  - § 7 Verhalten im Bestattungswald
- III. Bestattungsvorschriften**
  - § 8 Allgemeines
  - § 9 Ausheben der Grabstätten
  - § 10 Nutzungsrechte und Ruhezeit
- IV. Grabstätten**
  - § 11 Allgemeines
  - § 12 Vorschriften zur Grabgestaltung
  - § 13 Pflege der Grabstätten
- V. Trauerfeiern**
  - § 14 Trauerfeiern
- VI. Schlussvorschriften**
  - § 15 Haftung
  - § 16 Ordnungswidrigkeiten
  - § 17 Gebühren
  - § 18 Gültigkeit

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Name und rechtliche Verhältnisse**

- (1) Die Waldruhestätte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Blieskastel, nachfolgend - Träger - genannt.
- (2) Die Waldruhefläche befindet sich im Eigentum des Trägers. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung des Trägers wird diese Satzung für die Waldruhestätte erlassen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Waldruhestätte umfasst die Waldfläche mit der Flurstücks-Nr.

2528 - Gemarkung Blickweiler - Flur 11 - Am Rückertwald

### **§ 3**

#### **Verwaltung der Waldruhestätte**

Die Verwaltung der Waldruhestätte obliegt dem Träger.

### **§ 4**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Waldruhestätte dient der Bestattung und dem Andenken an die Verstorbenen ohne Unterschied der Konfession. Eine Bestattung kann nur in Form einer verrottbaren Urne erfolgen. Die Verrottbarkeit ist für jede Urne bei der Beisetzungsanmeldung nachzuweisen.
- (2) Bestattet werden können alle natürlichen Personen, welche zum Todeszeitpunkt ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Blieskastel hatten sowie für verstorbene Verwandte von Einwohnern / -innen in gerader und ungerader Linie bis zum zweiten Grad, die zum Todeszeitpunkt nicht im Stadtgebiet wohnhaft waren, aber bei denen eine Bestattung sachgerecht begründet werden kann.

### **§ 5**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Waldruhestätte kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen geschlossen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Waldruhestätte oder Teile der Waldruhestätte nicht entwidmet werden.

- (2) Die Schließung bzw. Entwidmung der Waldruhestätte kann nur bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses vorgenommen werden. Bei Schließung und Entwidmung besteht lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Ministerium.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist nach Absatz (1) Satz 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Waldruhestätte unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Waldruhestätte täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

### **§ 7 Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher der Waldruhestätte hat sich im Bestattungsbereich der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers ist Folge zu leisten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die an allen Zuwegungen ausgehängte Friedhofsordnung hingewiesen.
- (2) In der Waldruhestätte ist untersagt:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu benutzen (ausgenommen sind Kinderwagen und Spezialwagen für Körperbehinderte);
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Druckschriften oder sonstige gewerbliche Dienste durch persönliches Ansprechen oder Hinweistafeln zu vertreiben oder anzubieten. Ausgenommen hiervon sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - c) die Ruhe durch ungebührliches Betragen (Lärmen, Spielen) zu stören;
  - d) die Waldruhestätte zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  - e) Beisetzungen zu stören;

- f) auf den ausgewiesenen Friedhofsflächen Jagdhandlungen abzuhalten.
- (3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Waldruhestätte und der Ordnung auf ihr zu vereinbaren sind.
- (4) Wer gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößt oder entsprechenden Anweisungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet, kann aus dem Trauerbereich verwiesen werden.
- (5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten beim Träger einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten ausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Saarlandes abgewickelt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Blieskastel (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Träger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Beisetzungen sind nur montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr möglich. In begründeten Ausnahmefällen sind samstags vormittags Beisetzungen möglich. Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen sind ausgeschlossen.

#### **§ 9 Ausheben der Grabstätten**

Die Gräber werden von der Stadt Blieskastel ausgehoben und wieder zugefüllt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, eingebracht. Alle Grabstätten bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

## **§ 10 Nutzungsrechte und Ruhezeit**

Das Nutzungsrecht und die Ruhezeit der Aschenreste betragen 15 Jahre.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Waldfläche wird mit einem Rastermaß überplant. Die Raster bzw. Grabstätten haben eine Größe von 50 cm x 50 cm. Die planerische Darstellung der Grabstätten auf der Waldfläche obliegt der Stadt Blieskastel. Zur Auffindung der Grabstätten erhalten diese eine Registriernummer. Die Stadt Blieskastel führt ein Kataster, in dem die Grabstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer dokumentiert sind.
- (3) Der Ankauf von einzelnen Bäumen für Einzelpersonen, Familien, Gemein- oder Freundschaften ist nicht möglich.
- (4) Als Grabstätten werden nur Einzelurnengrabstätten bereitgestellt, d. h. in jeder Grabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Anlegung von Gemeinschafts- bzw. Familiengrabstätten ist nicht zulässig.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nicht möglich.

#### **§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung**

- (1) Die gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldruhestätte darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabfläche zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine, Holzkreuze, Holztafeln o. ä. und sonstige baulichen Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen, auch nicht anlässlich einer Beisetzung,
- c) Kerzen, Grablichter oder Lampen aufzustellen.

- (2) Das Ausbringen von Namentafeln auf der Grabstätte bzw. an einem Baum ist nicht gestattet.
- (3) Zur Anbringung von Namensschildern für die in der Waldruhestätte beigesetzten Personen werden im Eingangsbereich zentral und zur gemeinschaftlichen Nutzung mehrere Gedenksteine errichtet. Der Name, das Geburts- und Sterbejahr können auf Wunsch mit nicht rostenden etwa 3 x 6 cm großen Metalltäfelchen in einer vom Friedhofsträger vorgegebenen einheitlichen Ausführung und Beschriftung eingelegt werden. Die Stadt Blieskastel übernimmt gegen Kostenersatz die Anschaffung, Beschriftung und Anbringung der Namenstäfelchen.

### **§ 13**

#### **Pflege der Grabstätten**

- (1) Die Waldruhestätte ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege ist untersagt.
- (2) Der Träger kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

#### **V. Trauerfeiern**

### **§ 14**

#### **Trauerfeiern**

Die Trauerfeiern anlässlich einer Beisetzung in der Waldruhestätte können in einem dafür bestimmten Raum einer Friedhofshalle im Stadtgebiet oder direkt an der Waldruhestätte (Gedenkstätte) abgehalten werden.

#### **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 15**

#### **Haftung**

- (1) Der Träger und dessen Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Waldruhestätte durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. an einzelnen Grabstätten entstehen.
- (2) Grundsätzlich besteht für die Waldruhestätte nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Dem Träger obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

- (3) Die Stadt Blieskastel bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit dem Zwangsmittel des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), in der jeweils gültigen Fassung, erzwungen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a) die Wege der Waldruhestätte mit Fahrzeugen aller Art benutzt (ausgenommen Kinderwagen und Spezialwagen für Menschen mit Behinderungen (§ 7 (2) a);
  - b) gegen die Bestimmungen des § 7 (2) b) verstößt;
  - c) die Ruhe durch ungebührliches Betragen stört (§ 7 (2) c);
  - d) die Waldruhestätte verunreinigt oder beschädigt (§ 7 (2) d);
  - e) die Grabfläche bearbeitet, schmückt oder verändert (§ 12 (1));
  - f) Grabmale, Gedenksteine, Holzkreuze, Holztafeln o. ä. und sonstige bauliche Anlagen errichtet (§ 12 (1) a);
  - g) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederlegt, auch nicht anlässlich einer Besetzung (§ 12 (1) b);
  - h) Kerzen, Grablichter oder Lampen aufstellt (§ 12(1) c);
  - i) Beisetzungen stört;
  - j) Jagdhandlungen abhält.

## **§ 17 Gebühren**

Für die Nutzung der Waldruhestätte sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Blieskastel zu entrichten.

## **§ 18 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blieskastel, den 28.11.2013

Annelie Faber-Wegener  
Bürgermeisterin

---

### **Genehmigung**

Die Satzung über die Benutzung der Waldruhestätte der Stadt Blieskastel in der vorgelegten Fassung vom 28.11.2013 wird gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 05.11.2003 (Amtsblatt S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2010 (Amtsblatt I S. 1384) genehmigt.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit  
Frauen und Familie

Saarbrücken, den 24.04.2014

Im Auftrag

gez. Helmut Christian

Gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

---

### **Feststellung der Rechtskraft**

Die Satzung über die Benutzung der Waldruhestätte der Stadt Blieskastel wurde gem. § 1 (1) der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Blieskastel vom 28.02.2013, in Kraft seit 01.04.2013, am 04.07.2014 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel veröffentlicht.

Sie wird gem. § 12 (4) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15.01.1964, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.05.2014 (Amtsbl. I S. 172) und § 18 dieser Satzung am 05.07.2014 in Kraft treten.

Blieskastel, 27.06.2014

Annelie Faber-Wegener  
Bürgermeisterin